**RAHMEN-VEREINBARUNG ÜBER FREIE MITARBEIT**

**als**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_-Sprecher**

zwischen

Tonstudio Mustermann

Musterstraße 1

12345 Musterstadt

- nachstehend kurz "Auftraggeber genannt -

u n d

Herrn/Frau Musterfrau

Musterstraße 1

12345 Musterstadt

- nachfolgend ,,Sprecher" genannt –

**1. RAHMENVEREINBARUNG**

1.1 Der Sprecher übernimmt mit dieser Rahmenvereinbarung als freier Mitarbeiter für den Auftraggeber eine freiberufliche Tätigkeit als Sprecher für diverse Produktionen. Die entsprechenden Einzelaufträge werden dem Sprecher jeweils schriftlich im Vorhinein von dem Auftraggeber erteilt.

1.2 Der Sprecher wird seine Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausüben.

1.3 Der Auftraggeber wird dem Sprecher alle zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

**2. SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT DES SPRECHERS**

2.1 Der Sprecher wird für den Auftraggeber auf selbständiger Basis tätig. Der Sprecher ist in den Betrieb des Auftraggebers nicht eingegliedert und unterliegt bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen keinerlei Weisungen des Auftraggebers, weder hinsichtlich Ort und Zeit der Leistungserbringung, noch im Hinblick auf die inhaltliche, insbesondere künstlerische Ausführung seiner Tätigkeiten Die vorgenannte Weisungsfreiheit besteht im Rahmen der erforderlichen professionellen Zusammenarbeit mit anderen für die Produktion tätigen Personen wie z B dem Regisseur, dem Cutter oder Tonmeister und hinsichtlich der Gebundenheit an bestehende Textvorgaben. In diesem Rahmen allerdings ist der Sprecher bei der Durchführung seiner Tätigkeit insbesondere in gestalterischer Hinsicht frei.

2.2 Der Sprecher ist nicht verpflichtet, Aufträge des Auftraggebers anzunehmen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, dem Sprecher eine bestimmte Anzahl von Aufträgen zu übertragen. Die Abstimmung der Termine und des Ortes zur Erbringung der Sprecherleistungen nach den zu erteilenden Einzelaufträgen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und dem Sprecher jeweils im Vorhinein einvernehmlich.

2.3 Der Sprecher kann - ohne dass eine bestimmte Residenzpflicht bestünde – die Räumlichkeiten des Auftraggebers und deren Ausstattung an Arbeitsmitteln, soweit diese zur Verfügung stehen, nutzen. Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Räumlichkeiten und/oder von Arbeitsmitteln besteht nicht.

2.4 Gegenüber Mitarbeitern des Auftraggebers ist der Sprecher nicht weisungsberechtigt

2.5 Der Sprecher erbringt seine vertragsgegenständlichen Leistungen als Sprecher höchst-persönlich. Er kann sich allerdings, soweit dies nicht seine Sprechertätigkeit betritt, dritter Personen zur Ausführung seiner Tätigkeit bedienen, ohne dass dies einer Genehmigung durch den Auftraggeber bedarf.

**3. TÄTIGKEIT FÜR WEITERE AUFTRAGGEBER/EIGENWERBUNG**

3.1 Der Sprecher ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein.

3.2 Der Sprecher kann jederzeit Werbung für sich und seine Tätigkeit in eigener Verantwortung betreiben.

**4. EINSATZ EIGENER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE DES SPRECHERS**

4.1 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Sprecher zur Erbringung seiner Tätigkeit nach dieser Vereinbarung eigene Vermögensgegenstände einsetzt, insbesondere:

- eigener Arbeitsraum zur Vorbereitung

- Computer, Notebook, Drucker

- eigener Studiokopfhörer

- Aussprachewörterbuch

- eigene Homepage

- Tätigkeit vom eigenen Studio aus

- Dienstfahrzeug/Roller etc.

- …

4.2 Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass dem Sprecher für den Einsatz der vorgenannten eigenen Vermögensgegenstände zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen kein gesonderter Vergütungsanspruch zusteht. Dies gilt insbesondere auch, wenn diese Gegenstände im Rahmen der Erbringung der Leistungen nach dieser Vereinbarung ganz oder teilweise beschädigt werden oder verlustig gehen.

**5. VERGÜTUNG**

Für seine Tätigkeit nach dieser Vereinbarung erhält der Sprecher eine Vergütung, die in

dem jeweiligen Einzelauftrag vereinbart wird.

**6. KRANKHEIT/ARBEITSVERHINDERUNG UND URLAUB**

6 1 Dem Sprecher steht kein Vergütungsanspruch zu, wenn er infolge Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung an der Erbringung der vereinbarten Sprechertätigkeit verhindert ist.

6 2 Der Sprecher hat keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub.

**7. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG**

7.1 Das freie Mitarbeiterverhältnis beginnt am ... und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7.2 Diese Rahmenvereinbarung kann beiderseits ordentlich mit einer Frist von … zum … gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

7.3 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**8. VERSICHERUNG/HAFTUNGSFREISTELLUNG**

8.1 Der Auftraggeber hat für die Mitarbeiter seines Betriebs eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, in die der Sprecher nicht einbezogen ist. Der Sprecher hat vielmehr eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherungsbeiträge für die Berufshaftpflichtversicherung des Sprechers sind von diesem selbst zu tragen.

8.2 lm übrigen stellen sich die Vertragsparteien von der persönlichen Haftungsverpflichtung für Verbindlichkeiten aus der Bearbeitung nach diesem Auftrag wechselseitig frei.

**9. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT; HERAUSGABE VON UNTERLAGEN**

9.1 Der Sprecher verpflichtet sich, über alle ihm während seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen auch nach Beendigung des freien Mitarbeitsverhältnis striktes Stillschweigen zu bewahren.

9.2 Sämtliche Unterlagen einschließlich von Dateien, Datenträgern etc., die dem Sprecher im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit übergeben werden, bzw. die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit geschaffen hat, bleiben bzw. werden Eigentum des Auftraggebers. Der Sprecher wird sämtliche Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages übergeben werden, unter Verschluss halten, sie Dritten nicht zugänglich machen und diese Unterlagen vollständig einschließlich etwa angefertigter Fotokopien unmittelbar nach Beendigung dieses Vertrages an den Auftraggeber herausgeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wird insoweit ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist allerdings damit einverstanden, dass der freie Mitarbeiter eine Textkopie seiner Aufnahmen zur Verwendung für eigene Zwecke behalten kann.

**10. URHEBERRECHTLICHE UND LEISTUNGSSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN**

Der Umfang der von dem freien Mitarbeiter dem Auftraggeber an seinen Leistungen einzuräumenden Auswertungs- und Nutzungsrechte wird von den Parteien in dem jeweilig zu erteilenden Einzelauftrag vereinbart und festgehalten. Ggf. kann der Umfang dieser Rechte auch nachträglich einvernehmlich erweitert werden.

**11. NEBENABREDEN UND VERTRAGSÄNDERUNGEN**

11.1 Dieser Vertrag stellt die gesamte zwischen den Parteien zustande gekommene Vereinbarung dar. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form und die telekommunikative Übermittlung sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung - des vorstehenden Schriftformerfordernisses. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt unberührt (§ 305 b BGB).

11.2 Auf diese Vereinbarung sowie Auseinandersetzungen hieraus, gleich aus welchem Rechtsgrunde, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

**12 SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder ein Teil hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke zeigen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, die etwa unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der etwa unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise werden die Parteien eine etwa auftretende ausfüllungsbedürftige Regelungslücke schließen.

 ,den

Auftraggeber

 ,den

Sprecher